**Thüringer Landtag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache 5/4339**
24.04.2012

**M ü n d l i c h e A n f r a g e**

**des Abgeordneten Hauboldt (DIE LINKE)**

## Konflikt um Präsidentenstelle beim Landgericht Mühlhausen?

Aus einem Artikel der "Thüringer Allgemeinen" (TA) vom 21. April 2012 (Ausgabe Mühlhausen) ist zu entnehmen, dass es um die Besetzung der Stelle der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landgerichts Mühlhausen einen Konflikt geben soll. Die endgültige Besetzung der Stelle, die nach dem Tod des vorherigen Amtsinhabers dann im April 2011 neu ausgeschrieben wurde, soll bisher nicht möglich gewesen sein, weil eine so genannte Konkurrentenklage anhängig und bisher nicht entschieden sein soll. Mit dem Verfahren soll sich laut TA-Bericht der derzeitige Vizepräsident des Gerichts, der seit Anfang 2011 kommissarisch das Landgericht leitet, gegen die Entscheidung des Justizministeriums zur Wehr setzen, das sich bei der Stellenbesetzung für den derzeitigen Vizepräsidenten des Thüringer Oberlandesgerichts entschieden hat. Laut Medienbericht will nun das Oberverwaltungsgericht (OVG) in Weimar Anfang Mai über die entsprechende Beschwerde des bisher nicht berücksichtigten Mitbewerbers entscheiden. Mit der Beschwerde wendet sich der Mitbewerber gegen eine erstinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts, das seine Konkurrentenklage abgelehnt hatte.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwiefern trifft die Sachdarstellung im o. g. Bericht der "Thüringer Allgemeinen" vom 21. April 2012 (Ausgabe Mühlhausen) zu?

2. Wie viele Stellenbewerbungen um die Besetzung der Präsidentenstelle des Landgerichts Mühlhausen lagen vor?

3. Wie viele sogenannte Konkurrentenklagen mit welchem Ausgang gab bzw. gibt es in den Jahren 2000 bis 2012 in Thüringen bezüglich der Besetzung von Richterstellen an Thüringer Gerichten - insbesondere zu welchen Leitungsfunktionen an welchen Gerichten?

4. Inwiefern ist die im Streit stehende Besetzung bzw. Personenauswahl für die Präsidentenstelle beim Landgericht Mühlhausen im Wege des sogenannten "Stichentscheids" gemäß § 49 Abs. 2 des Thüringer Richtergesetzes zustande gekommen?

Hauboldt

Druck: Thüringer Landtag, 26. April 2012